



## Öffentliche Bekanntmachung

### Kreis Olpe

Jährliche Veröffentlichungspflichten des Landrats, der Kreistags- und Ausschussmitglieder gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Am 01. März 2005 ist das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV.NRW. 2005 S. 8) in Kraft getreten.

§ 16 KorruptionsbG verpflichtet die Hauptverwaltungsbeamten (Landräte) gegenüber dem Regierungspräsidenten und die Kreistags- und Ausschussmitglieder gegenüber dem Landrat schriftlich Auskunft über den ausgeübten Beruf, über Beraterverträge, die Mitgliedschaft in Kontrollgremien und Organen sowie über Funktionen in Vereinen zu erteilen.

Soweit dies für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist, kann sich die uneingeschränkte Auskunft gegenüber den Prüfeinrichtungen auch auf die Vermögensverhältnisse erstrecken (§ 15).

Die Auskünfte nach § 16 sind jährlich in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung erfolgt im Jahr 2022 in der Weise, dass die von dem betroffenen Personenkreis gegenüber dem Landrat erteilten Auskünfte zum Stichtag 31.03.2022

in der Zeit vom 01.04.2022 bis 02.05.2022

im Kreishaus, Westfälische Str. 75, Zimmer-Nr. 2.004,

zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Kreisverwaltung eingesehen werden können.

In dieser Zeit können die vom Landrat in gleicher Weise gegenüber dem Regierungspräsidenten Arnsberg zu erteilenden Auskünfte ebenfalls eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Daten auch auf der Internetseite des Kreises Olpe (Kreistagsinformationssystem) abrufbar.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen bei der bzw. dem Meldepflichtigen liegt.

Olpe, den 23.03.2022

In Vertretung

Scharfenbaum  
Kreisdirektor

Gemäß § 27a VwVfG NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Bekanntmachungen> eingesehen werden.